



für die

## Gemeinde Poppendorf

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/STE/064/2019 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 19.09.2019 Wiedervorlage:
<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf</b>	
<b>HuF/SG Steueramt</b>	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b>	
Ö	04.11.2019 Gemeindevertretung Poppendorf
Ö	19.11.2019 Finanzausschuss
Ö	10.02.2020 Gemeindevertretung Poppendorf

### Sachverhalt/Problemstellung:

Aufgrund der bestehenden finanziellen Situation der Gemeinde Poppendorf ist das Amt angehalten, mögliche Mehreinnahmen aufzuzeigen. Solche können sich auch aus einer Erhöhung der Hundesteuer ergeben. Die vorgeschlagene Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf orientiert sich an den Festsetzungen der Gemeinde Broderstorf.

### Finanzielle Auswirkungen:

Eine Erhöhung der Hundesteuer im vorgeschlagenen Maße bringt Mehreinnahmen in Höhe von 1.450,- Euro pro Kalenderjahr auf dem Produktkonto 61100.6032000 im Teilhaushalt 3 mit sich.

### Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 10.02.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf gemäß dem anliegenden Entwurf zu beschließen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

### Anlagen:

- Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern und der §§ 1bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom .....folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderungen**

- I. *Der Absatz 1 des § 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf vom 22.12.2009 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über **drei** Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

- II. *Der Absatz 1 des § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf vom 22.12.2009 erhält folgende Fassung:*

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr

(a) für den 1. Hund	<b>40,00 Euro</b>
(b) für den 2. Hund	<b>60,00 Euro</b>
(c) für den 3. und jeden weiteren Hund	<b>80,00 Euro</b>
(d) für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 Absatz 2	<b>375,00 Euro</b>

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Poppendorf,

- Siegel -

Jörg Wallis  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf,

- Siegel -

Jörg Wallis  
Bürgermeister